

**Änderung der  
Stiftungsurkunde**  
der  
**Stiftung für psychosomatische, ganzheitliche Medizin Rheinfelden**

**I. Name, Sitz und Dauer**

**Art. 1**

Unter dem Namen

**Stiftung für psychosomatische, ganzheitliche Medizin Rheinfelden**

besteht eine selbständige, gemeinnützige, konfessionell und parteipolitisch neutrale Stiftung von unbeschränkter Dauer im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Rheinfelden. Der Sitz der Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort verlegt werden.

**II. Zweck**

**Art. 2**

Die Stiftung bezweckt die Förderung einer ganzheitlichen Medizin im Sinne einer umfassenden Behandlungsweise, welche psychische, somatische und soziale Faktoren in einem Krankheitsbild berücksichtigen.

Die Stiftung unterstützt insbesondere auch Patientinnen und Patienten, die aufgrund psychosomatischer Leiden von bestehenden Institutionen nicht ausreichend betreut werden können, sowohl in finanzieller wie in fachlicher Hinsicht. Ferner unterstützt die Stiftung sowohl finanziell als auch fachlich Personen und Institutionen, welche mit ganzheitlichen medizinischen Methoden Patienten betreuen, auf diesem Gebiet forschen oder tätig sind. Sie kann solche Institutionen selber betreiben.

Die Stiftung unterstützt kulturelle, wissenschaftliche, soziale Institutionen und Projekte in gemeinnütziger Art.

Die Stiftung kann Liegenschaften erwerben und veräußern, sie kann sich an Unternehmungen beteiligen bzw. solche erwerben.

Die Stiftung behält sich ausdrücklich das Recht gemäss Art. 86a ZGB zur Änderung des Zweckes vor.

### **III. Vermögen**

#### **Art. 3**

Das Stiftungsvermögen im Gründungszeitpunkt betrug CHF 10'000.-. Per Dezember 2016 beträgt das Stiftungsvermögen CHF 954'420.

Das Stiftungsvermögen kann durch Zuwendungen, Vermächtnisse, Schenkungen und Spenden der Stifter oder Dritter sowie durch Erträge des Stiftungsvermögens, insbesondere der Beteiligungen geäuft werden.

Die Stiftung kann zusätzlich durch Entschädigungen und ähnliches für wissenschaftliche, publizistische und andere Tätigkeiten Erträge generieren und so das Vermögen erhöhen.

Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen primär die Nettoerträge des Stiftungsvermögens. Im Bedarfsfall kann zur Aufrechterhaltung einer sinnvollen Fördertätigkeit auch auf das Vermögen zurückgegriffen werden.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Stiftungsvermögen wird vom Stiftungsrat verwaltet.

#### **Art. 4**

Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.

### **IV. Organisation**

#### **Art. 5 – Organe**

Organe der Stiftung sind:

- Der Stiftungsrat
- Die Revisionsstelle, soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde die Befreiung von der Revisionsstellenpflicht verfügt wurde.

**Art. 6 – Stiftungsrat**

Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Stiftungsrat. Dieser besteht aus fünf bis sieben natürlichen Personen oder Vertreterinnen/Vertreter von juristischen Personen, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind. Über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern oder Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, denen besondere Aufgaben oder Befugnisse übertragen sind, entscheidet der Stiftungsrat. Spesen werden nach Aufwand entschädigt.

**Art. 7 – Konstituierung und Ergänzung**

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst, wobei für dieses Amt nur Persönlichkeiten in Frage kommen, die durch ihre Einstellung und ihr Engagement dem Stiftungszweck verbunden sind und die Gewähr dafür bieten, dass sie sich gewissenhaft für die Verwirklichung des Stiftungszweckes einsetzen.

**Art. 8 – Amtsdauer**

Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch Kooptation neu bestellt. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Der Stiftungsrat beschliesst mit Einstimmigkeit aller Mitglieder mit Ausnahme der vom Verfahren betroffenen Person über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

**Art. 9 – Kompetenzen**

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten und Reglementen der Stiftung nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- Oberleitung der Stiftung, namentlich Entscheide über Vergabungen
- Erlass von Reglementen
- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung
- Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle
- Abnahme der Jahresrechnung

Der Stiftungsrat kann Dritte mit der Geschäftsführung betrauen, die nicht Mitglieder des Stiftungsrates sein müssen.

Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein oder mehrere Reglemente. Ein Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Reglemente und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**Art. 10 – Beschlussfassung**

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern in der Stiftungsurkunde oder einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident. Über Sitzung und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich 30 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.

**Art. 11 – Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane**

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

**Art. 12 – Leitbild und Reglemente**

Der Stiftungsrat legt die Grundsätze seiner Tätigkeit in einem Leitbild sowie einem oder mehreren Reglementen nieder, die der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen sind.

**Art. 13 – Revisionsstelle**

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen Prüfungsbericht zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

**V. Änderung der Stiftungsurkunde****Art. 14**

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Stiftungsrates Änderungen der Stiftungsurkunde der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beantragen.

**VI. Zweckänderung und Auflösung****Art. 15**

Der Stiftungsrat kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde den Zweck der Stiftung ändern, wenn die Erreichung des Zwecks unmöglich ist.

Beschlüsse über Änderung des Stiftungszweckes oder Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates sowie der Aufsichtsbehörde.

**Art. 16**

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine Auflösung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Beschlüsse über die Zuweisung des Vermögens sind von allen Mitgliedern des Stiftungsrates einstimmig zu fassen.